

§ 9: Gleichbehandlung und Gleichberechtigung

A. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

I. Allgemeine Bedeutung und Struktur des Grundrechts

II. Die Adressaten des Grundrechts

- Der Gesetzgeber → Rechtsetzungsgleichheit
- Die Exekutive → Rechtsanwendungsgleichheit
- Die Rechtsprechung → Prozeßführungsgleichheit (i.S.v. Willkürfreiheit) und Normanwendungsgleichheit

III. Zur allgemeinen Prüfungsstruktur des Gleichheitssatzes

- Aufbau des Gleichheitssatzes (Schutzbereich/Schranke?)
- Feststellung einer Ungleichbehandlung
 - Art. 3 Abs. 1 verbietet,
 - wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, und
 - wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln
 - Vergleichbarkeit der beiden Sachverhalte erforderlich!
- Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung
 - Tragender Grund erforderlich

Aufbau der Grundrechtsprüfung

	<i>Freiheitsgrundrecht</i>	<i>Gleichheitsgrundrecht</i>
<i>Tatbestand</i>	Schutzbereich	verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung
<i>Einwirkung</i>	Eingriff	
<i>Rechtfertigung</i>	Vorbehalte (Schranken, Regelung)	Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung

Prüfung eines Gleichheitsgrundrechts

Ungleichbehandlung

1. Vergleichbarkeit von Personen, von Personengruppen oder von Situationen (=>**Vergleichsgruppe**); dabei immer Bezugspunkt für Vergleichbarkeit erforderlich => **gemeinsamer Oberbegriff**
2. Ungleichbehandlung trotz eines gemeinsamen Bezugspunkts der verschiedenen Gruppen **durch dieselbe Staatsgewalt**

Rechtfertigung je nach Kontrolldichte

Art. 3 I GG:

einfaches Willkürverbot = sachlicher Grund für Ungleichbehandlung, dessen Anwendung geeignet, erforderlich und angemessen sein muß

Art. 3 II und III, 38 I, 21 I GG:

strenges Willkürverbot = schwerwiegender sachlicher Grund aus der Verfassungsordnung, der einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, zwingend erforderlich und angemessen ist

- Zulässigkeit einer Differenzierung?
- legitimes Differenzierungsziel („warum?“)
- Geeignetheit der Differenzierung („zielführend?“)
- Erforderlichkeit der Differenzierung („milderes Mittel?“)
- Angemessenheit der Differenzierung = Abwägung („Sind die Unterschiede zwischen den beiden Vergleichsgruppen so gewichtig, daß die die ungleiche Behandlung rechtfertigen?“)

IV. Die Elemente des Gleichheitssatzes im einzelnen

- Die **Feststellung** einer Ungleichbehandlung:
 - Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Tatbestände
 - Auffinden von zwei Personengruppen, von denen eine anders behandelt wird als die andere
 - Vergleichbarkeit der beiden Personengruppen durch einen gemeinsamen Bezugspunkt (Oberbegriff)
 - Vergleichbarkeit muß wesentlich sein, d.h. Bezug zu unterscheidenden Regelung aufweisen
 - Dabei entscheidend: tatsächliche Auswirkung einer Regelung → reale und nicht nur formale Gleichheit:
 - Gleichbehandlung nicht nur „auf dem Papier“ – Recht muß für alle (faktisch) gleich gelten
 - Recht muß in seiner Anwendung beim Bürger gleiche Wirkung erzielen
 - Problem Gleichheit ↔ Freiheit („Gerechtigkeit“)
 - Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Tatbestände (analog oben)

– Die verfassungsrechtliche **Rechtfertigung**

■ bei Ungleichbehandlung

- „Willkürformel“: Art. 3 Abs. 1 ist dann verletzt, „wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden läßt, kurzum wenn die Norm als willkürlich bezeichnet werden muß“

→ **nur dann Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, wenn
Regelung evident unsachlich oder ungerecht**

- „Neue Formel“: Art. 3 Abs. 1 ist dann nicht verletzt, „wenn Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können“

→ **dann Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, wenn
Differenzierung hinsichtlich Grund, Art und
Gewicht unverhältnismäßig ist. Dabei**

- strengerer Maßstab, wenn nach personenbezogenen Merkmalen unterschieden wird;
- großzügigerer Maßstab, wenn nach sachverhaltsbezogenen (vom Betroffenen zu beeinflussenden) Maßstäben unterschieden wird
- muß sich Gesetzgeber in Bereichen, die bereits regelt sind, bei neuen Regelungen sachkonform und systemgerecht verhalten („Selbstbindung“)

- bei Gleichbehandlung
 - BVerfG: dann geboten, wenn „die Ungleichheit in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam ist, daß ihre Beachtung nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten erscheint“
 - > größerer Spielraum für Gesetzgeber (wie bei Willkürformel); kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, wenn Gesetzgeber Differenzierung, die er vornehmen könnte, nicht vornimmt
- Besonderheit: Art. 3 Abs. 1 GG als Teilhaberecht
 - kein originärer Leistungsanspruch, aber (i.V.m. anderen Grundrechten, etwa Art. 12 Abs. 1 GG) **Teilhaberecht** auf gleichmäßige Verteilung staatlicher Leistungen

V. Verhältnis zu anderen Grundrechten

- Spezielle Gleichheitsrechte gehen vor
- Art. 3 Abs. 1 GG neben Freiheitsrechten anwendbar

B. Spezielle Gleichheitssätze

I. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 GG)

- Allgemeine Bedeutung
 - früher: Verbot formaler (rechtlicher) Diskriminierung, dabei anfangs funktionale Rollenverteilung als Rechtfertigungsgrund anerkannt; heute überholt
 - heute: Gebot der **Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung**
 - → unterscheide zwischen Art. 3 Abs. 2 u. Abs. 3 GG:
 - Art. 3 Abs. 3 GG: Diskriminierungsverbot (rechtlich)
 - Art. 3 Abs. 2 GG: Gleichbehandlungsgebot (faktisch)

- Zum Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG
 - Grundsatz: Geschlecht darf nicht Anknüpfungspunkt für rechtliche Differenzierung sein, und zwar auch dann nicht, wenn Regelung nicht Mann und Frau gezielt ungleich behandeln will, sondern andere Ziele verfolgt
 - Aber: keine Diskriminierung bei der Berücksichtigung **rein biologischer Unterschiede**; sie muß aber zwingend erforderlich sein

- Zur Garantie faktischer Gleichberechtigung aus Art. 3 Abs. 2 GG
 - Grundsatz: Gleichberechtigungsgebot, das sich auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (BVerfG)
 - Abschaffung mittelbarer („struktureller“) Diskriminierung
 - Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme an der politischen Willensbildung und im Arbeitsleben (z.B. durch Frauenquote)

 - Aber: Verhältnis zu Art. 3 Abs. 3 GG?
 - BVerfG: 3 Abs. 2 GG ist Rechtfertigung für Maßnahmen, die an sich gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen würden
 - Problem: Art. 3 Abs. 2 GG als Abwehrrecht?
 - Problem: Art. 3 Abs. 2 GG als Abwehrrecht gegen „nur mittelbare“ Diskriminierung (= typischerweise vor allem Frauen benachteiligende Regelung?)
 - Problem: dann Inhalt von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG?
→ Staatsziel

- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung für Differenzierung
 - Kollidierendes Verfassungsrecht
 - Art. 12a (+) (Problem: Frauen in die Bundeswehr?)
 - Art. 6 Abs. 4 (–)

II. Die übrigen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG

- Satz 1: Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen als unzulässige Differenzierungskriterien
- Satz 2: Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung – Abwehr staatlicher Diskriminierung; d.h.
 - Anspruch auf Teilhabe an – vorhandenen – Leistungen
 - keine originären Leistungsansprüche aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
 - aber allgemeine Förderpflicht, u.U. durch unterschiedliche, behinderungsspezifische Behandlung („Sonderschule“)

III. Das Gebot der Gleichstellung unehelicher Kinder, Art. 6 Abs. 5 GG

- Auftrag an den Gesetzgeber zur Gleichstellung und Förderung, auch bei faktischen Nachteilen
- Grundrecht i.S. eines Abwehrrechts gegen staatliche Benachteiligung als „unehelich“ Geborener

IV. Staatsbürgerliche Gleichheit, Zugang zu öffentlichen Ämtern

- Inländergleichheit, Art. 33 Abs. 1 GG
- Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, Art. 33 Abs. 2 GG
- Religiöses Diskriminierungsverbot, Art. 33 Abs. 3 GG

V. Zu den Rechtsfolgen eines Gleichheitsverstoßes

- Bei Unvereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz grundsätzlich **nur Verfassungswidrigkeit**, nicht auch Nichtigkeit der Norm → Freiraum des Gesetzgebers, wie er den Gleichheitsverstoß beheben will